

5/SN-16/ME



ÖSTERREICHISCHE HOCHSCHÜLERSCHAFT

►
An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament

Dr. Karl Renner Ring 3
1017 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	16-GE/19 16
Datum:	8. MRZ. 1996
Verteilt	8.3.96 U

H. Janniger

Wien, 1996.03.06
Ber/132

Betr: Begutachtung StudFG - Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Beiliegend übermitteln wir die Stellungnahme zum Entwurf des Bundesgesetzes mit dem das Studienförderungsgesetz 1992 geändert wird in 25-facher Ausfertigung .

Mit freundlichen Grüßen

Agnes Berlakovich
Vorsitzende

Beilage:
Stellungnahme in 25-facher Ausfertigung

1090 Wien, Liechtensteinstraße 13
Telefon: 310 88 80-0, Telefax: 310 88 80/36
Telex: 116 706 OEHA
Bankverbindung: CA-BV
BLZ 11 000, Konto-Nr. 0321-03012/00

Stellungnahme der Österreichischen HochschülerInnenschaft zum Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem das Studienförderungsgesetz 1992 geändert wird

Einleitung

Prinzipiell begrüßt die ÖH, daß die Auswirkungen von Änderungen von anderen Sozialgesetzen (hier: FLAG) durch Änderungen im Studienförderungsgesetz für StipendienempfängerInnen abgefangen wird. Die ÖH ist allerdings der Meinung, daß in diesem Fall immer der Weg einer Aufstockung der finanziellen Mittel für den Studienförderungsbereich gewählt werden sollte, um Belastungen von sozial schwachen Studierenden zu verhindern. Jede Kürzung im Stipendienbereich ist angesichts der geringen StipendienbezieherInnenquote abzulehnen, da Fehlförderungen bei den Stipendien derzeit nur in extrem geringem Ausmaß bestehen.

Konkret schlägt die ÖH daher vor, den Fahrtkostenzuschuß über eine 4,5 %ige (bzw allenfalls noch höhere) Aufstockung der Mittel im Studienförderungsbereich zu finanzieren.

Die Begutachtungsfrist, die für eine Stellungnahme zur Verfügung steht scheint uns insbesondere in Zusammenhang mit anderen parallel zur Begutachtung ausgesandten Gesetzesmaterien extrem kurz.

Stellungnahme zu den Änderungen im Einzelnen

zu § 1

Die Österreichische HochschülerInnenschaft spricht sich gegen die Streichung von Fahrtkostenbeihilfe und Studienzuschuß aus, da diesen Förderungen ein konkreter Zweck und auch konkrete finanzielle Belastungen der EmpfängerInnen gegenüberstehen. Diese beiden Leistungen für sozial Bedürftige zu streichen, ist sicher kein Beitrag um die Treffgenauigkeit der Förderung zu erhöhen.

Unseres Erachtens ist es für die Studierenden von Nachteil, wenn sie durch die Neuregelung den gesetzlichen Anspruch auf bis zu diesem Zeitpunkt sichere Transferleistungen verlieren und zu Bittstellern auf Zuschüsse aus der Privatwirtschaftsverwaltung des Bundes werden

Die ÖH ist daher für die Beibehaltung des bisherigen Textes und die Anfügung einer weiteren Ziffer „Fahrtkostenzuschuß“ unter § 1. (1) wenn es einen Rechtsanspruch auf selbigen gibt bzw. § 1. (2) wenn die im Entwurf enthaltene Regelung beschlossen wird.

zu § 6

Die Herabsetzung der Altersgrenze bei Studienbeginn von 40 auf 30 Jahre spricht gegen die Bestimmungen aus dem AHStG, daß das Ziel eines Studiums nicht nur in der Berufsvorbildung sieht. Ein Studium soll auch dazu dienen ein erhöhtes Verantwortungsbewußtsein für die demokratische Republik Österreich schaffen. Warum nicht auch mit 40.

Darüberhinaus werden von der Herabsetzung insbesondere Studierende betroffen sein, die die Studienzugangsvoraussetzungen nach längerer Berufstätigkeit am zweiten Bildungsweg erworben haben. Im Hinblick auf die negativen

Auswirkungen auf die Durchlässigkeit des Bildungssystems wird die die Neufassung abgelehnt.

Die ÖH ist daher für die Beibehaltung des bisherigen Textes.

zu § 16

Die ÖH begrüßt diese Maßnahme prinzipiell. Sofern aber das Ende der Antragsfristen gem. §. 39 (2) vorverlegt wird, kommt es zu einer realen Verschlechterung für StipendienbeziherInnen.

zu § 17

Der Zeitraum von drei Semestern für die zulässigen Studienwechsel erscheint uns zu kurz. Die angesprochenen Extremfälle sind sicher nur sehr vereinzelt anzutreffen und eine derartige Verschärfung dementsprechend nicht angemessen. Hauptsächlich getroffen werden unserer Meinung nach Studierende, die längere Zeit hindurch neben einer Vollbeschäftigung studieren (inskribieren) und sich dann entschließen doch ein Studium zu absolvieren. Nach Erbringung eines Leistungsnachweises aus dem neuen Studium bestünde nach geltendem Recht im Regelfall Anspruch auf ein Selbsterhalterstipendium, sofern im Vorstudium nicht länger als die doppelte Mindeststudiendauer des ersten Abschnitts plus ein Semester inskribiert wurde. Dieser absolute Ausschließungsgrund würde im Fall eines Studienwechsels bereits nach drei Semestern eintreten.

Die ÖH ist daher für die Beibehaltung des bisherigen Textes.

Allenfalls schlägt die ÖH sinngemäß die Einfügung eines Absatz 3 vor:
„(3) Zeiten, in denen sich aus dem eigenen Einkommen des Studierenden eine zumutbare Eigenleistung von mehr als öS 58.000 ergibt, hemmen den Ablauf der Fristen gem Abs. (1) Ziffer 2.“

Ausserdem schlägt die ÖH die Einfügung der Worte „des jeweiligen Studiums“ in Abs (1) Ziffer 2. vor.

Zu § 35

Siehe § 1.

Zu § 39 Abs. 2

siehe § 16. Die ÖH ist daher für die Beibehaltung der bisherigen Antragsfristen, wobei die Möglichkeit, Anträge auch verspätet einzureichen begrüßt wird.

Zu § 39 Abs 7

Die Neuregelung ist sachlich nicht gerechtfertigt, da die erhöhte Studienbeihilfe selbstverständlich ab dem Eintreten des Erhöhungsgrundes sinnvoll ist. Die ÖH ist daher für die Beibehaltung des bisherigen Textes.

zu § 52

Die ÖH ist für die Beibehaltung der Fahrtkostenbeihilfe. Insbesondere als Abs 2. erst vor relativ kurzer Zeit ins StudFG eingeführt wurde, um entsprechende Änderungen des FLAG für sozial Bedürftige abzufedern (Es gab ja schon damals keinen vollen Ausgleich)

Der Fahrtkostenzuschuß sollte daher als § 52a angefügt werden.

Die Neuregelung des § 52 scheint darüberhinaus verfassungsrechtlich bedenklich

Während das Studienförderungsgesetz bislang einen mit Determinanten versehenen Anspruch der Studienbeihilfenbezieher auf Fahrtkostenbeihilfe enthielt, und die Freifahrt im FLAG erschöpfend geregelt war, tritt nach Absicht des Entwurfs an die Stelle der bisher getroffenen Regelungen nunmehr eine Bestimmung, die Auszahlung eines sogenannten "Fahrtkostenzuschusses" sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach im wesentlichen in das freie Ermessen der zuständigen Behörde stellt.

Dabei fällt insbesondere auf, daß lediglich die Gesamtsumme der zur Auszahlung von Fahrtkostenzuschüssen zur Verfügung zu stellenden Mittel in einer dem Determinationsgebot des Art.18 B-VG Genüge tuenden Weise normiert ist.

Hinsichtlich der Frage, welchen Studierenden die dann aufgrund dieser Norm für Zwecke der Fahrtkostenbeihilfe zur Verfügung zu stellenden Mittel zuzuteilen sind, und nach welchen Kriterien die Bemessung und Zuteilung dieser Mittel erfolgen soll, gibt der Entwurfstext keinerlei Hilfestellung.

Die ÖH schlägt vor einen Förderungsbereich von derart großer Bedeutung nicht im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung abzuwickeln, sondern entsprechende Determinanten in den Gesetzestext aufzunehmen.

Die ÖH verfügt nicht über ausreichendes Datenmaterial um genau einschätzen zu können, welcher Betrag notwendig ist, um den Entfall der Freifahrt für StipendienbezieherInnen voll auszugleichen. Die angeführten ÖS 72 Millionen scheinen dafür allerdings zu gering. Jedenfalls sollte eine Regelung gefunden werden, die finanzielle Einbußen für StipendienbezieherInnen verhindert.

Anmerkung

Zu § 30 (1) Ziffer 4. in der geltenden Fassung

Obwohl dieser Teil des StudFG nicht novelliert wird, ergeben sich in Zusammenhang mit manchen der diskutierten Änderungen im FLAG massive Verschlechterungen für StipendienbezieherInnen. Sollte es im FLAG zu restriktiveren Regelungen als im StudFG kommen (z.B.: Studienwechsel, Verlängerung der Anspruchsdauer, Leistungsnachweis) so ist es notwendig, diese für sozial Schwache abzufedern. Die Österreichische HochschülerInnenschaft schlägt daher vor, den letzten Satzteil: „auch wenn die sonstigen Anspruchsvoraussetzungen nicht vorliegen“ zu streichen